Tagesordnungspunkt



	No.	eubrandenburg	indenburg		
A			X öffentlich		
			nicht öffentlich		
			Sitzungsdatum:	10.05.12	
Druc	cksachen-Nr.:	V/701			
Beschluss-Nr.:		417/28/12	Beschlussdatum:	10.05.12	
Gegenstand:		_	Zustimmung zur Wahl des Ortswehrführers der Ortsfeuerwehr Innenstadt und Ernennung zum Ehrenbeamten		
Einreicher: Beschlussfassung durch:		Oberbürgermeister Oberbürgermeister	Hauptausschuss X Stadtvertretung		
Berat	tung im:				
Х	26.04.12	Hauptausschuss	Stadte	entwicklungsausschuss	
Haupta		Hauptausschuss	Kultur	ausschuss	
Finanza		Finanzausschuss	Schul-	- und Sportausschuss	
		Rechnungsprüfungsausschuss	Sozial	ausschuss	
		Betriebsausschuss	Umwe	eltausschuss	
		٦			

Neubrandenburg, 18.04.12

Dr. Paul Krüger Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage des § 12 (1) und (3) des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (BrSchG) für Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.05.02 (GVOBI. M-V S. 254), geändert durch Gesetz vom 17.03.09 (GVOBI. M-V S. 282) und der §§ 3 und 5 des Beamtengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 17.12.09 (GVOBI. M-V S. 687), geändert durch Gesetz vom 16.12.10 (GVOBI. M-V S. 690 und 712) wird durch die Stadtvertretung am 10.05.12 folgender Beschluss gefasst:

Die Stadtvertretung stimmt der Wahl von Herrn Alwin Bolz zum Ortswehrführer der Ortsfeuerwehr Innenstadt zu und ernennt Herrn Bolz mit Wirkung vom 10.05.12 für die Dauer der Amtszeit zum Ehrenbeamten.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine zusätzlichen Kosten für die Stadt.

Begründung:

Die Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr Innenstadt hat am 24.02.12 Kameraden Alwin Bolz zum Ortswehrführer gewählt.

Die Wahl des Ortswehrführers und seines Stellvertreters bedarf entsprechend § 12 (3) des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (BrSchG) für Mecklenburg-Vorpommern der Zustimmung der Gemeindevertretung. Der Ortswehrführer und sein Stellvertreter sind nach § 12 (1) BrSchG für die Amtszeit zu Ehrenbeamten zu ernennen.

Gemäß § 5 des Landesbeamtengesetzes in Verbindung mit §§ 3 und 8 ist für die Ernennung von Ehrenbeamten die oberste Dienstbehörde, d. h. die Stadtvertretung zuständig.